

Donnerstag, 7. Dezember 2023, 20.00 Uhr  
Gemeindsaal Schinzenhof

# Einladung zur Gemeindeversammlung



horgen

Wir unterbreiten Ihnen zur Abstimmung an der Gemeindeversammlung:

<b>Geschäfte</b>	Seite
1. Schulische und sozialpädagogische Förderung an der Schule Horgen – Projektgenehmigung und Kreditbewilligung	3
2. Teilrevision Gebührenverordnung – Genehmigung	12
3. Einzelinitiative "Für eine nachhaltige Verkehrsplanung"	20
4. Budget 2024 Politisches Gemeindegut und Festsetzung Steuerfuss – Genehmigung	26

Horgen, 16. Oktober 2023

Gemeinderat Horgen

Beat Nüesch, Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

# **1. Schulische und sozialpädagogische Förderung an der Schule Horgen – Projektgenehmigung und Kreditbewilligung**

---

## **Antrag**

1. Für den Einsatz von Schullistentenz und Sozialpädagogik im Rahmen der integrierten Sonderschulung wird ab dem 1. Januar 2024 ein jährlich wiederkehrendes Kostendach von Fr. 11'500.00 (exkl. Sozialleistungen) pro Klasse genehmigt. Für das aktuelle Schuljahr 2023/2024 betragen die Kosten für 118 Klassen, davon 24 Kindergärten, Fr. 1'357'000.00.
2. Der Einsatz von je einem Zivildienstleistenden pro Schuleinheit, mit jährlich wiederkehrenden Kosten über insgesamt rund Fr. 98'000.00, wird genehmigt.

## **In Kürze**

Die Volksschule gewährleistet eine angemessene Bildung aller Kinder und Jugendlichen im Kanton Zürich. Bei Bedarf erhalten Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Bildungsbedarf gezielte fachliche Unterstützung. Im Kanton Zürich sind die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und die sonderpädagogischen Angebote auf den Grundsatz der Integration ausgerichtet (§ 33 VSG).

Die Schulpflege Horgen setzt auf Professionalität, Qualitätsmanagement, Prävention und Tragfähigkeit. Auf diese Weise legt sie den Grundstein für eine qualitativ hochwertige Bildungsumgebung, in der Schülerinnen und Schüler angemessen unterstützt werden. Dies fördert nicht nur ihre individuelle Entwicklung, sondern trägt auch zur langfristigen Stärkung der Schule Horgen bei.

Um die zunehmenden Herausforderungen im Schulalltag gezielter aufzufangen, hat die Schulpflege Horgen im Rahmen der Evaluation des Projektes aus dem Jahr 2019 "Einsatz von Zivildienstleistenden und Schulassistenten" einen Gesamtoptimierungsplan ausgearbeitet. Dieser beinhaltet eine kostenneutrale Neuausrichtung der Unterstützungs- und Förderangebote.

Neu sollen Strukturen wie der Einsatz von Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen sowie die Implementierung von Förderzentren gezielter den individuellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler gerecht werden sowie eine Entlastung für das Gesamtsystem im Schulalltag der Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Fachlehrpersonen sowie Eltern erzeugt werden.

## **Bericht im Detail**

### **1. Ausgangslage**

An der Schule Horgen werden aktuell insgesamt 2'400 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Im kantonalen Vergleich gehört die Schule Horgen damit zu den grossen Schulen. Jedes Kind hat ein Recht auf eine angemessene Bildung, die seinen individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und seinem Entwicklungsstand entspricht. Die Schule verfolgt daher das Ziel, jedes Kind nach seinen Möglichkeiten und seinem Bedarf entsprechend zu fördern.

## **Zunehmende Herausforderungen und Belastungen**

Unsere Gesellschaft wird immer vielfältiger und Schulen müssen auf diese Vielfalt reagieren. Sie müssen sich mit verschiedenen kulturellen und sozialen Hintergründen auseinandersetzen und gewährleisten, dass alle Schülerinnen und Schüler respektiert und unterstützt werden. Das im Jahr 2005 verabschiedete Zürcher Volksschulgesetz (VSG) legte den Grundstein für unsere integrative Schulungsform: Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und besonderem Bildungsbedarf sollen "wenn möglich in der Regelklasse unterrichtet werden" (Kantonsrat Zürich, 2005, § 33 VSG).

Die steigenden Raten von psychischen Problemen wie Stress, Angstzuständen und Depressionen betreffen auch Kinder und Jugendliche im Schulalltag. Schulen setzen sich mit der Förderung der psychischen Gesundheit von Schülerinnen und Schülern auseinander und können geeignete präventive Unterstützungssysteme bereitstellen, um ihre psychische Widerstandsfähigkeit zu stärken.

Nur eine gut funktionierende Integration mit einem breit ausgebauten Unterstützungs- und Förderangebot kann sicherstellen, dass Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen gleichberechtigt am Unterricht und am Schulleben teilhaben können.

Hierzu ergreifen Schulen präventive Massnahmen, um ein sicheres und respektvolles Lernumfeld für alle Schülerinnen und Schüler zu schaffen und sie vor Gewalt und Mobbing zu schützen.

Die Schule Horgen hat auf diese Herausforderungen mit gezielten, lernförderlichen Massnahmen und Strategien stetig reagiert.

Die Schulpflege hat im Jahr 2018 den "Ausbau der Tragfähigkeit der Schule Horgen" als Legislaturziel gesetzt und dabei die Ressourcen sowie Förder- und Unterstützungsangebote angepasst und erweitert. So wurde im Jahr 2019 das Pilotprojekt "Unterstützung durch Zivildienstleistende und Schulassistenten" lanciert, welches Ende Kalenderjahr 2023 ausläuft.

Die Schulpflege hat die im Jahr 2021 durchgeführte Evaluation dieses Pilotprojektes zum Anlass genommen, Effektivität, Relevanz und Zugänglichkeit sämtlicher Unterstützungs- und Förderangebote der Schule Horgen für alle Schülerinnen und Schüler neu zu analysieren. Dabei wurden die identifizierten Verbesserungsbereiche und Massnahmen unter dem Gesichtspunkt pädagogischer sowie betriebswirtschaftlicher Faktoren betrachtet und in einem Gesamtoptimierungsplan aufgenommen. Die Schulpflege hat sich zum Ziel gesetzt, dass diese Neuausrichtung keine Mehrkosten generiert.

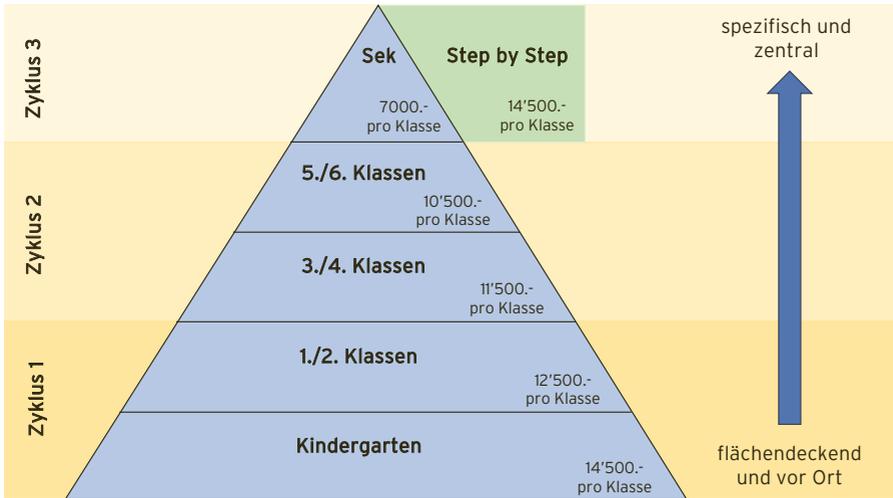
## **2. Pädagogische Haltung der Schule Horgen**

Das neue Legislaturziel 2022 – 2026 der Schulpflege Horgen lautet: "Die Schule lebt eine gesunde, verlässliche und gesamtheitliche Lern- und Arbeitskultur." Bei der Implementierung ihres Gesamtoptimierungsplans orientiert sich die Schule Horgen am Bild einer Pyramide für die Unterstützungs- und Förderangebote.

Gezielte Unterstützungs- und Förderangebote sollen bei den Kindern im Zyklus 1 integrativ angelegt und mit zunehmendem Alter im Zyklus 2 und 3 bedarfsspezifischer eingesetzt werden.

Infolgedessen werden die Kosten (Ressourcen) der bedarfsspezifischen Unterstützungs- und Förderangebote in den Zyklen 2 und 3 zunehmend minimiert, weil sich der breit angelegte Sockel im Zyklus 1 präventiv auf die weitere Schullaufbahn eines Kindes auswirken wird.

# Pyramide der Unterstützungs- und Förderangebote an der Schule Horgen



\* **Step by Step: Time-Out-Programm der Schule Horgen seit 2003 erfolgreich in Betrieb.**  
 (Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 25. November 2012)

### 3. Kosten und Finanzierung

Budget 2024 (exkl. Sozialleistungen) aktuell und nach der Kostenumlagerung mittels des Gesamtoptimierungsplans:

Förderschwerpunkt	Budget 2024 aktuell in Fr.	Förderschwerpunkt	Budget 2024 nach Umlagerung in Fr.
ISR Schulasistenz	870'500.00	Schulasistenz	682'500.00
Pool Assistenz	103'000.00	Sozialpädagogik	670'000.00
DaZ	2'198'500.00	DaZ	1'880'000.00
Zivildienstleistende	56'000.00	Zivildienstleistende	98'000.00
Einzelunterricht*	90'000.00	Einzelunterricht*	0.00
Nachhilfeunterricht*	12'000.00	Nachhilfeunterricht*	0.00
<b>Total Kosten</b>	<b>3'330'000.00</b>		<b>3'330'500.00</b>

\* Diese Kosten konnten jeweils nicht ordentlich budgetiert werden, da diese kurzfristig und fallbezogen angefallen sind. Es handelt sich dabei um Erfahrungswerte aus der Rechnung 2022. Sie wurden im Budget 2024 bereits nicht mehr vorgesehen.

ISR = Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule

DaZ = Deutsch als Zweitsprache

## Keine Mehrkosten durch Kostenumlagerung

Bei aktuell 118 Klassen ergeben sich neu im jährlichen Budget Kosten pro Klasse für schul- und sozialpädagogische Unterstützung von Fr. 11'500.00 (exkl. Sozialleistungen). Dies entspricht bei durchschnittlich 23 Schülerinnen und Schülern einem Betrag von Fr. 500.00 pro Jahr pro Schülerin bzw. Schüler.

Mit dem Gesamtbetrag für Schulassistenten und Sozialpädagogik können rund 810 Wochenstunden während 39 Schulwochen Unterstützung pro Jahr an der Schule Horgen geleistet werden. Darin enthalten ist die Unterstützung durch Schulassistenten und Schulsozialpädagogik von Schülerinnen und Schülern der integrierten Sonderschulung, die bis anhin als gebundene Ausgabe im Budget erschienen ist.

Die Zivildienstleistenden hat die Schule Horgen monatlich für die Spesen zu entschädigen (Reisekosten für Arbeitsweg während der Woche, Verpflegung und Sold). Zudem stellt die Vollzugsstelle für den Zivildienst dem Einsatzbetrieb für die erhaltene Arbeitskraft eine Abgabe an den Bund in Rechnung. Die Aufwendungen liegen bei rund Fr. 1'300.00 bis Fr. 1'500.00 pro Zivildienstleistenden und Monat. Die Zivildienstleistenden verrichten ihren Einsatz in der Regel während 10 Monaten pro Jahr.

### **Schlussfolgerungen aus der Evaluation des Pilotprojektes Zivildienstleistende und Assistenzen**

Schulleitende sowie sämtliche Lehr-, Fachlehr- und Betreuungspersonen konnten im Herbst 2021 an der Evaluation des Pilotprojektes teilnehmen, aus dem folgende Schlussfolgerungen gezogen wurden:

#### **Einsatz von Schulassistenten**

Der zielführendste Einsatz der Schulassistenten wird im Zyklus 1 (Kindergarten bis 2. Klasse) sichtbar, insbesondere beim Kindergartenstart vom Sommer bis zum Herbst. Hierauf soll ein gezielter Fokus gelegt werden.

#### **Einsatz von Zivildienstleistenden**

Zivildienstleistende sind in allen Zyklen, insbesondere für folgende Aufgaben gut eingesetzt: Schulstart, Wegbegleitung, Ausflüge, Anlässe, allgemeine Unterstützung im Unterricht. Hier soll gezielt pro Schuleinheit ein Zivildienstleistender eingesetzt werden.

### **4. Detaillierte Ausführungen zur Ausführung des Gesamtoptimierungsplans und der Kostenumlagerung**

#### **Schulsozialpädagogik und Förderzentrum**

Durch den Einsatz von Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen sowie der Einrichtung eines Förderzentrums pro Schuleinheit (siehe Punkt 6) kann den zunehmenden Herausforderungen und damit einhergehenden steigenden Belastungen für Schülerinnen und Schüler, Lehr- sowie Fachlehrpersonen und Eltern Rechnung getragen werden.

## **Einzelunterricht – Step by Step**

Schülerinnen und Schüler im Step by Step Time-Out-Programm der Oberstufe Horgen, die mehrere Wochen im Unterricht fehlen, haben gemäss Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen Anrecht auf minimalen Unterricht von 12 Wochenlektionen. Diese Lektionen wurden bisher bei einem externen Anbieter eingekauft. Zukünftig kann der Einzelunterricht durch eine gute Ressourcenplanung mit den kantonalen Vollzeiteinheiten an der Schule Horgen durchgeführt werden. Auch bei einem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers gemäss § 52a VSG durch die Schulpflege kann neu der minimale Unterricht an der Schule Horgen innerhalb der Förderzentren angeboten werden.

## **Nachhilfeunterricht**

Der Nachhilfeunterricht dient Schülerinnen und Schülern, die aus dem Ausland oder einem anderen Kanton zuziehen und beispielsweise in einer Fremdsprache aufgrund eines anderen Lehrplans noch Lücken aufweisen. Künftig sollen diese Schülerinnen und Schüler ihre Lücken in den Förderzentren aufarbeiten können.

## **Deutsch als Zweitsprache (DaZ) – Unterricht**

Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) regelt den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache.

Der DaZ-Anfangsunterricht ist für Schülerinnen und Schüler vorgesehen, die keine oder noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.

Der DaZ-Aufbauunterricht ist darauf ausgerichtet, Deutschkompetenzen von Schülerinnen und Schülern weiterzuentwickeln und zu vertiefen, so dass sie im Regelunterricht erfolgreicher lernen können.

Die Zuweisung zum DaZ-Aufbauunterricht basiert auf den vom Kanton Zürich eingerichteten Tests "Sprachstandserhebungen".

Schülerinnen und Schüler, welche die Sprachstandserhebung auch nach drei Jahren DaZ-Aufbauunterricht nicht bestehen, sollen künftig nach gezielter sonderpädagogischer Diagnostik entsprechende Massnahmen im Rahmen der Neuausrichtung erhalten.

## **Zivildienstleistende**

Zivildienstleistende unterstützen Lehrkräfte bei der Durchführung von Unterrichtsstunden, indem sie beispielsweise Gruppenarbeiten betreuen, Materialien vorbereiten oder die Lehrperson bei der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern unterstützen. Sie übernehmen auch bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Pausen oder bei ausserschulischen Aktivitäten Aufgaben. Sie können beim Aufsichtsdienst unterstützen oder bei der Organisation von Veranstaltungen wie Schulausflügen oder Sportfesten mitwirken.

Bisher waren an der Schule Horgen jeweils vier Zivildienstleistende gleichzeitig im Einsatz. Neu soll jede der sieben Schuleinheiten während des ganzen Jahres mit einem Zivildienstleistenden planen können.

## **5. Gebundene sonderpädagogische Unterstützungsmassnahmen**

Der Unterstützungsbedarf im Rahmen der integrierten Sonderschulung (§§ 24 – 25 VSM) durch Schulische Heilpädagoginnen bzw. Heilpädagogen sowie Therapeutinnen bzw. Therapeuten wie auch die Beratung und Unterstützung wird weiterhin fallbezogen und abgestützt auf die Empfehlung des schulpsychologischen Dienstes durch den Ausschuss Schülerbelange und Sonderpädagogik beschlossen und als gebundene Ausgaben im Budget eingestellt.

Unverändert weitergeführt wird die integrative Förderung durch Schulische Heilpädagoginnen bzw. Heilpädagogen und Therapeutinnen bzw. Therapeuten (Logopädie, Psychomotorik und Psychotherapie) im Rahmen der zugeteilten Vollzeiteinheiten durch den Kanton Zürich sowie die Präventionsarbeit der Schulsozialarbeit, erbracht durch Mitarbeitende des Amtes für Jugend- und Berufsberatung (AJB).

## **6. Förderzentrum: Neues Angebot durch Kostenumlagerung**

Förderzentren in Schulen sind wichtige Einrichtungen, um Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen eine adäquate Bildung und Unterstützung in klassenübergreifenden Gruppen zu bieten, zeitlich beschränkt. Hierbei geht es ebenso um Begabungs- und Begabtenförderung wie auch um Unterstützung bei Lernschwierigkeiten oder verpasstem Lernstoff. Ausserdem bieten Förderzentren Raum für kurz- oder mittelfristige Auszeiten bei Konzentrations- oder Motivationsproblemen, bei Eskalationen im Klassenzimmer oder psychischen Belastungen. Förderzentren werden seit einigen Jahren in vielen Schulen eingerichtet. In ihnen können Ressourcen optimal gebündelt werden.

## **Förderzentren in jeder Schuleinheit**

Die Förderzentren sind eine Entlastung für das Gesamtsystem im Schulalltag der Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Fachlehrpersonen sowie Eltern.

Damit an der Schule Horgen Förderzentren eingerichtet werden können und diese Förderzentren auch für die adäquate Beschulung im Rahmen der integrierten Sonderschulung genutzt werden können, ist ein Ausbau der Stellen für Schulassistenten und Sozialpädagogik im beantragten Umfang erforderlich. Die Schule Horgen hat die Neuausrichtung der Unterstützungs- und Förderangebote sorgfältig in einem Gesamtoptimierungsplan angelegt, um den sich verstärkt wandelnden Lernbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler mit den einhergehenden wachsenden Herausforderungen gerechter werden zu können. Der Gesamtoptimierungsplan hat zum Ziel, dass für alle Schülerinnen und Schüler eine gezieltere Integration in einer positiven sowie respektvollen Lernumgebung sichergestellt werden kann.

Eine angemessene Bereitstellung von Förderzentren und Ressourcen für Schulassistenten, Zivildienstleistende sowie Schulsozialpädagogen und Schulsozialpädagoginnen in der Schule Horgen trägt dazu bei, Lehr- und Fachpersonal zu entlasten und eine effektivere Unterstützung für alle Schülerinnen und Schüler sicherzustellen.

## **7. Folgen bei Ablehnung der Vorlage**

Der Kindergarten spielt eine entscheidende Rolle in der frühkindlichen Entwicklung und Bildung. Ein guter Start in die Schule ist eine wichtige Voraussetzung für gelingendes Lernen und legt das Fundament für eine positive Haltung gegenüber der Schule und dem lebenslangen Lernen.

Bei Ablehnung der Vorlage würden insbesondere die Kinder im Kindergarten beim Start in ihre Schullaufbahn weniger Unterstützung erhalten. Auch fiel ab Januar 2024 die Unterstützung durch Zivildienstleistende weg. Bei Schülerinnen und Schülern, denen nicht ausreichend Ressourcen für die Unterstützung und Förderung zur Seite gestellt werden, können sich Lernschwierigkeiten und andere Herausforderungen verschlimmern. Dies kann dazu führen, dass diese Kinder und Jugendlichen im regulären Schulsystem nicht mehr tragbar sind und eher einer Sonderschulung zugewiesen werden, um ihre besonderen Bedürfnisse zu adressieren, was wiederum grosse Mehrkosten verursacht.

Selbst wenn die Stimmberechtigten dieser Vorlage nicht zustimmen würden, wäre die Schulpflege gezwungen, kurz- und mittelfristig Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Eine in sich abgestimmte Gesamtlösung, die sich an den Zielen der pädagogischen Haltung der Schulpflege orientiert, wäre dann allerdings nicht gewährleistet.

### **Fazit**

Mit der Implementierung des Gesamtoptimierungsplans werden keine Mehrkosten der aktuellen Gesamtkosten des Budgets 2024 verursacht, sondern die Kosten werden umgelagert.

Gleichzeitig wird die Tragfähigkeit der Schule Horgen durch die pädagogische Neuausrichtung gestärkt.

## **8. Rechtliches**

Für die Schaffung von Stellen für die Erfüllung neuer Aufgaben im Schulbereich ist die Schulpflege gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben zuständig (Art. 39 Ziff. 6 Gemeindeordnung). Vorliegend ist, gestützt auf Art. 21 Ziff. 5 Gemeindeordnung, die Gemeindeversammlung zuständig.

## **9. Antrag der Schulpflege**

Die Schulpflege bittet die Stimmberechtigten, der Neuausrichtung der Unterstützungs- und Förderangebote zuzustimmen und ein Kostendach von Fr. 11'500.00 (exkl. Sozialleistungen) pro Klasse pro Jahr für den Einsatz von Schulassistenten und Sozialpädagogik im Rahmen der integrierten Sonderschulung ab dem 1. Januar 2024 zu bewilligen. Zudem beantragt sie der Gemeindeversammlung, den Einsatz von je einem Zivildienstleistenden pro Schuleinheit mit jährlich wiederkehrenden Kosten über rund Fr. 98'000.00 zu genehmigen.

Die Schulpflege ist überzeugt, dass sie mit Professionalität und hochwertigem Qualitätsmanagement eine kostenneutrale Neuausrichtung der Unterstützungs- und Förderangebote für die Schule Horgen angelegt hat, die den zunehmenden Herausforderungen im

Schulalltag gezielter Rechnung tragen wird. Auf diese Weise wird sie eine langfristige Prävention und Tragfähigkeit erwirken können.

### **Empfehlung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat hat die Vorlage der Schulpflege gemäss Art. 34 der Gemeindeordnung zu prüfen. Er empfiehlt den Stimmberechtigten die Zustimmung zu den Anträgen der Schulpflege.

Horgen, 28. August 2023

Gemeinderat Horgen  
Beat Nüesch, Gemeindepräsident  
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

### **Antrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**

Wir empfehlen Ihnen, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 4. Oktober 2023

Rechnungs- und  
Geschäftsprüfungskommission Horgen  
Michèle Wick Troller, Präsidentin  
Uwe Kappeler, Aktuar

## **2. Teilrevision Gebührenverordnung – Genehmigung**

---

### **Antrag**

1. Die Teilrevision der Gebührenverordnung wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Bestimmungen.

## **Bericht**

### **Ausgangslage**

Die Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2018 hat die Gebührenverordnung der Gemeinde Horgen genehmigt. Sie trat am 1. Juli 2018 in Kraft. Die Gebührenverordnung stützt sich auf Art. 19 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2022, wonach die Gemeindeversammlung zuständig ist für den Erlass und die Änderung der grundlegenden Bestimmungen über die Grundzüge der Gebührenerhebung.



### **Geltende Gebührenverordnung**

### **Erwägungen**

Am 1. Juli 2023 sind das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz und die Bürgerrechtsverordnung in Kraft getreten, was vereinzelte Anpassungen bei der kommunalen Gebührenverordnung notwendig macht. Der Gemeinderat nimmt dies zum Anlass, die Gebührenverordnung als Ganzes zu überprüfen und einer Teilrevision zu unterziehen.

Seit der Inkraftsetzung der geltenden Gebührenverordnung haben sich in der Praxis kleinere Änderungen in Bezug auf die Angebote und die Leistungen der Gemeinde sowie auf das übergeordnete Recht ergeben. Einzelne Bestimmungen der Gebührenverordnung müssen deshalb angepasst werden.

Die folgenden Änderungen der Gebührenverordnung der Gemeinde Horgen sollen vorgenommen werden:

Bisher	Neu	Kommentar
<b>Gebührenverordnung der Gemeinde Horgen vom 1. Juli 2018</b>		
<b>Titel II. Bauwesen</b>		
<p><b>Art. 25</b> <b>Mit der Baubewilligungsgebühr verrechnete Leistungen</b></p> <p>...</p> <p>2 Erstberatungen durch das Bauamt und die Baubehörde sind bis zu einem Umfang von 4 Stunden für private Bauherrschaften pro Bauvorhaben kostenlos.</p> <p>3 Im Rahmen der Baubewilligung werden gleichzeitig mit den Bewilligungsgebühren folgende nicht hoheitlichen Leistungen gebührenmässig festgelegt (MwSt.-pflichtig):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einmessung der neu erstellten oder umgebauten Gebäude und Anlagen zur Nachführung des amtlichen Vermessungswerks;</li> <li>– Einmessung neu verlegter, privater Werkleitungen (Hausanschlussleitungen) zur Nachführung der kommunalen Werkpläne;</li> <li>– Lieferung und Montage der Hausnummer.</li> </ul>	<p><b>Art. 25</b> <b>Baubewilligungen</b> (Abs. 1 unverändert)</p> <p>2 Erstberatungen durch die Abteilung Hochbau und die Baukommission sind bis zu einem Umfang von insgesamt vier Stunden für private Bauherrschaften pro Bauvorhaben kostenlos.</p> <p>3 Im Rahmen der Baubewilligung werden gleichzeitig bzw. im Nachgang zu den Bewilligungsgebühren folgende weiteren Leistungen gebührenmässig festgelegt (MwSt.-pflichtig):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einmessung der neu erstellten oder umgebauten Gebäude und Anlagen zur Nachführung des amtlichen Vermessungswerks;</li> <li>– Einmessung neu verlegter, privater Werkleitungen (Hausanschlussleitungen) zur Nachführung der kommunalen Werkpläne;</li> <li>– Vermessung von Erdwärmesonden;</li> <li>– Lieferung und Montage der Hausnummer.</li> </ul>	<p>In Absatz 2 erfolgt eine Anpassung an die aktuellen Begrifflichkeiten und eine Präzisierung in Bezug auf den Aufwand für kostenlose Beratungen.</p> <p>Die Gebühren für die amtliche Vermessung werden erst im Nachgang zur Baubewilligung festgelegt. Dies wird deshalb in Absatz 3 ergänzt.</p> <p>Zudem wird neu auch die Gebühr für die Vermessung von Erdwärmesonden festgehalten.</p>

<p><b>Titel III. Werke</b></p>	<p><b>Art. 32 Fernwärmebezug</b></p> <p>1 Für den Fernwärmebezug werden Anschlussgebühren basierend auf einem Zweigliedtarif, indiziert mit dem Wohnbaukostenindex des statistischen Amtes der Stadt Zürich, Kostenart "Heizung und Lüftungsanlagen" erhoben.</p> <p>2 Der Zweigliedtarif setzt sich zusammen aus einem Grundpreis und einem leistungsabhängigen Preis, beide abgestuft nach Leistung in Kilowatt.</p> <p>3 Es gilt die Indexziffer Basis 1992, 166.6 Punkte entsprechen 1.0.</p>	<p><b>Art. 32 Energie- und Wasserbezug</b></p> <p>1 Die Gemeinde erhebt kostendeckend und verursachergerecht Gebühren für die leistungsgebundene Versorgung von Liegenschaften und Bezügerinnen und Bezüger mit Energie (Strom, Gas, Fernwärme) und Wasser.</p> <p>2 Der Bezug von Energie und Wasser berechtigt die Gemeinde, für den Anschluss einer Liegenschaft an das Versorgungsnetz eine Anschlussgebühr und eine Benutzungsgebühr zu erheben.</p> <p>3 Die Berechnung der Anschlussgebühren richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und den Empfehlungen der jeweiligen Branchenverbände.</p>	<p>Damit die Grundzüge der Gebührenerhebung für Energie und Wasser in einem Gemeindeerlass erwähnt sind, wird die Formulierung aus Art. 11 des Gebührentarifs im Wesentlichen in die vorliegende Verordnung übernommen. Dabei werden neu die Wasserversorgung und alle Energieträger und nicht nur die Fernwärme explizit erwähnt.</p> <p>Es wird neu festgehalten, dass für Energie und Wasser sowohl Anschluss- wie auch Benutzungsgebühren erhoben werden können. Anschlussgebühren sind Beiträge an die Infrastruktur des Versorgungsnetzes, während Benutzungsgebühren für den effektiven Verbrauch anfallen.</p>
<p><b>Titel IV. Benützung gemeindeeigener Liegenschaften und Einrichtungen</b></p>	<p><b>Art. 33 Bibliothek</b></p> <p>...</p> <p>2 Für Kinder und Jugendliche, Schulen und Gruppen können die Gebühren reduziert werden.</p> <p>...</p>	<p><b>Art. 33 Bibliothek</b></p> <p>(Abs. 1 unverändert)</p> <p>2 Für Kinder und Jugendliche, AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentner, Inhaberinnen und Inhaber der Kulturlegi, Schulen und Gruppen können die Gebühren reduziert oder erlassen werden.</p> <p>(Abs. 3 unverändert)</p>	<p>In Berücksichtigung der heutigen Praxis wird die Möglichkeit festgehalten, dass zusätzlich auch für AHV- und IV-Rentenbezieher sowie Besitzerinnen und Besitzer einer Kulturlegi die Gebühren reduziert oder neu für alle erwähnten Gruppen erlassen werden können.</p>

<p><b>Art. 36 Benützung Baumgärtlihof</b></p> <p>...</p> <p>2 Für Treffen und Kurse für die ältere Bevölkerung Horgens, ortsansässige Vereine und gemeinnützige Institutionen ist die Benützung gebührenfrei.</p>	<p><b>Art. 36 Benützung Baumgärtlihof</b> (Abs. 1 unverändert)</p> <p>2 Für Treffen und Kurse für die ältere Bevölkerung Horgens ist die Benützung gebührenfrei. Für ortsansässige Vereine und gemeinnützige Institutionen gelten reduzierte Tarife.</p>	<p>Vermietungen an Vereine und Institutionen finden häufig ausserhalb der Öffnungszeiten statt, was mit einem erhöhten Aufwand verbunden ist. Deshalb ist es angezeigt, von dieser Mietergruppe eine reduzierte Gebühr zu verlangen.</p>
<p><b>Titel V. Bürgerrecht</b></p>		
<p><b>Art. 40 Ausländerinnen und Ausländer</b></p> <p>1 Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung wird eine Einbürgerungsgebühr nach kantonalen Vorgaben erhoben.</p> <p>2 Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung wird eine Einbürgerungsgebühr vom Gemeinderat festgesetzt.</p>	<p><b>Art. 40 Ausländerinnen und Ausländer</b></p> <p>Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer wird eine Gebühr erhoben.</p>	<p>Die bisherige Unterscheidung in Bewerberinnen und Bewerber mit und ohne Anspruch auf Einbürgerung kennt das revidierte kantonale Recht nicht mehr. Die Unterscheidung ist somit auch im Gemeinrecht aufzuheben.</p>
<p><b>Art. 41 Gemeinsame Bestimmungen</b></p> <p>...</p> <p>2 Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.</p> <p>...</p>	<p><b>Art. 41 Gemeinsame Bestimmungen</b> (Abs. 1 unverändert)</p> <p>2. Wer bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zahlt die halbe Gebühr. Wer bei Einreichung des Gesuchs das 20. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zahlt keine Gebühr. (Abs. 3 und 4 unverändert)</p>	<p>In § 20 des neuen kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG; LS 141.1) ist festgehalten, dass unter 25-Jährige die halbe Gebühr und unter 20-Jährige keine Gebühr bezahlen müssen. Diese Regelung gilt sowohl für die kantonalen als auch für die kommunalen Gebühren.</p>

<b>Titel XV. Schule</b>		
<p><b>Art. 62</b> <b>Freiwillige Angebote der Schule</b></p> <p>Für freiwillige Angebote der Schule Horgen werden Gebühren erhoben, welche einen Kostendeckungsgrad von mind. 50 % erreichen. Solche Angebote sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufgabenhilfe,</li> <li>– freiwillige Schulsportkurse,</li> <li>– freiwillige Ferienlager und Skilager,</li> <li>– Frühstücks- und Mittagstisch,</li> <li>– Prüfungsvorbereitungskurse.</li> </ul>	<p><b>Art. 62</b> <b>Freiwillige Angebote der Schule</b></p> <p>Für freiwillige Angebote der Schule Horgen werden Gebühren gemäss Gebührentarif der Schule Horgen erhoben.</p>	<p>Es wird neu auf eine Aufzählung der einzelnen Angebote verzichtet, da sich die freiwilligen Angebote der Schule je nach Nachfrage rasch ändern können.</p> <p>Der Frühstücks- und Mittagstisch ist gestützt auf kantonales Recht kein freiwilliges Angebot mehr. So sind die Gemeinden verpflichtet, Schülerinnen und Schüler auf Wunsch der Eltern auch ausserhalb der Unterrichtszeit zu betreuen.</p>
<p><b>Art. 63</b> <b>Tagesschule</b></p> <p>1 Für die Betreuung in den Tagesschulen werden von den Eltern Beiträge mit einem Kostendeckungsgrad von 75 % erhoben, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung sowie dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.</p> <p>2 Für Kinder, welche nicht in der Politischen Gemeinde Horgen wohnhaft sind, wird zusätzlich ein Schulgeld pro Schuljahr erhoben.</p> <p>Die Ansätze richten sich nach den Empfehlungen der Bildungsdirektion und dem Merkblatt über die Gebührenordnung an der Schule Horgen.</p>	<p><b>Art. 63</b> <b>Schulgeld</b></p> <p>Für Schülerinnen und Schüler, die nicht in der Gemeinde Horgen wohnhaft sind, wird ein Schulgeld pro Schuljahr erhoben. Die Ansätze richten sich nach den Empfehlungen der Bildungsdirektion und dem Gebührentarif der Schule Horgen.</p>	<p>Es gibt in Horgen keine Tagesschulen mehr. Alle Angebote der Schulgängenden Betreuung sind unter Art. 64 – Schulgängende Betreuung – zusammengefasst.</p>

<p><b>Art. 66 Kanzleigebühren für allgemeine Verwaltungsleistungen</b></p> <p>Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Kanzleigebühren.</p>	<p><b>Art. 66 Kanzleigebühren für allgemeine Verwaltungsleistungen</b></p> <p>Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen, Klassenlisten sowie für Änderungen des Betreuungsangebotes Kanzleigebühren.</p>	<p>Die beispielhafte Aufzählung der wichtigsten gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen wird dem Status quo angepasst und ergänzt.</p>
<p><b>XVI: Nutzung öffentlichen Grundes</b></p>		
<p><b>Art. 68 Taxistandorte und -bewilligungen</b></p> <p>1 Für die Benützung der Taxistandplätze werden von den Taxifirmen jährlich Gebühren erhoben, basierend auf den Kosten, welche die SBB der Gemeinde Horgen für die Benützung des Taxistationierungsareals verrechnet.</p> <p>2 Für die Zulassungsbewilligung für die Gemeinde Horgen haben die Taxifirmen zusätzlich eine einmalige Gebühr zu entrichten.</p>	<p><b>Art. 68 Taxistandorte</b></p> <p>Für die Benützung der Taxistandplätze werden von den Taxifirmen jährlich Gebühren erhoben, basierend auf den Kosten, welche die SBB der Gemeinde Horgen für die Benützung des Taxistationierungsareals verrechnet.</p>	<p>Mit dem neuen Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLG), das am 1. Januar 2024 in Kraft tritt, wird das Taxi- und Limousinenwesen kantonalisiert. Anbieterinnen und Anbieter von Taxidiensten brauchen deshalb künftig eine kantonale Taxibewilligung. Die gemeindliche Bewilligung entfällt. Absatz 2 kann aufgehoben werden.</p>

Die vorliegenden Änderungen der Gebührenverordnung haben teilweise zur Folge, dass der Gemeinderat im Gebührentarif ebenfalls kleinere Anpassungen vornehmen und in Kraft setzen muss. Die entsprechende Teilrevision wird wie die Teilrevision der Gebührenverordnung amtlich publiziert.

### **Zusammenfassung /Antrag**

Mit der beantragten Teilrevision der Gebührenverordnung werden Anpassungen des übergeordneten Rechts nachvollzogen und wenige faktische Neuerungen, die seit dem Inkrafttreten der Gebührenverordnung vor knapp fünf Jahren eingetreten sind, mit einer rechtlichen Grundlage im Gemeindeerlass verankert.

Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, der vorliegenden Teilrevision der Gebührenverordnung zuzustimmen.

Horgen, 21. August 2023

Gemeinderat Horgen  
Beat Nüesch, Gemeindepräsident  
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

### **Antrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**

Wir empfehlen Ihnen, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 4. Oktober 2023

Rechnungs- und  
Geschäftsprüfungskommission Horgen  
Michèle Wick Troller, Präsidentin  
Uwe Kappeler, Aktuar

### **3. Einzelinitiative "Für eine nachhaltige Verkehrsplanung"**

---

#### **Antrag**

Die am 13. Dezember 2022 von David Wolf, Horgen, und Walter Reutimann, Hirzel, eingereichte Einzelinitiative "Für eine nachhaltige Verkehrspolitik" mit folgendem Wortlaut:

"Der Gemeinderat Horgen wird beauftragt, auf den kommunalen Strassen der Gemeinde Horgen ein sinnvolles und allgemein verbindliches Verkehrskonzept in Bezug auf die Geschwindigkeitssignalisationen zu erarbeiten und dem Volk vorzulegen.

Abweichungen von den geltenden, bundesrechtlichen Geschwindigkeiten gemäss Art. 4a Verkehrsregelverordnung (VRV) sind dabei zwingend dem Souverän zur Genehmigung vorzulegen, auch wenn die Umsetzung in der Finanzkompetenz des Gemeinderates wäre.

- Grundsätzlich gilt auf verkehrsorientierten Strassen und auf Sammelstrassen Tempo 50.
- Siedlungsorientierte Quartierstrassen können nach der Zustimmung durch den Souverän mit geringeren Maximalgeschwindigkeiten signalisiert werden.
- Der Gemeinderat setzt sich bei Strassen, welche in der Kompetenz des Kantons liegen dafür ein, dass die gesetzlich vorgegebenen Geschwindigkeitslimiten (50 km/h / 80 km/h) beibehalten werden und keine Reduktionen erfolgen."

wird abgelehnt.

#### **Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung einen Gegenvorschlag**

Dem Gegenvorschlag des Gemeinderats mit folgendem Wortlaut:

"Der Gemeinderat wird im Rahmen der Richtplanung der Gemeindeversammlung ein Konzept vorlegen, das die Innerortsgebiete bezeichnet, in denen grundsätzlich eine tiefere Höchstgeschwindigkeit als die nach eidgenössischem Strassenverkehrsrecht maximal möglichen 50 km/h angestrebt wird. Der Grundsatz, wonach auf verkehrsorientierten Strassen und auf Sammelstrassen grundsätzlich Tempo 50 gelten soll und auf siedlungsorientierten Quartierstrassen geringere Maximalgeschwindigkeiten signalisiert werden können, bildet dazu die Grundlage."

wird zugestimmt.

# Bericht

## Initiativbegehren

Am 13. Dezember 2022 reichten David Wolf, Einsiedlerstr. 124, 8810 Horgen, Präsident SVP Horgen, und Walter Reutimann, Im Fränser 5, 8816 Hirzel, Präsident FDP Horgen, eine Initiative in der Form einer allgemeinen Anregung mit folgendem Wortlaut ein:

### Initiativtext:

“Für eine nachhaltige Verkehrspolitik

Der Gemeinderat Horgen wird beauftragt, auf den kommunalen Strassen der Gemeinde Horgen ein sinnvolles und allgemein verbindliches Verkehrskonzept in Bezug auf die Geschwindigkeitssignalisationen zu erarbeiten und dem Volk vorzulegen.

Abweichungen von den geltenden, bundesrechtlichen Geschwindigkeiten gemäss Art. 4a Verkehrsregelverordnung (VRV) sind dabei zwingend dem Souverän zur Genehmigung vorzulegen, auch wenn die Umsetzung in der Finanzkompetenz des Gemeinderates wäre.

- Grundsätzlich gilt auf verkehrsorientierten Strassen und auf Sammelstrassen Tempo 50.
- Siedlungsorientierte Quartierstrassen können nach der Zustimmung durch den Souverän mit geringeren Maximalgeschwindigkeiten signalisiert werden.
- Der Gemeinderat setzt sich bei Strassen, welche in der Kompetenz des Kantons liegen dafür ein, dass die gesetzlich vorgegebenen Geschwindigkeitslimiten (50 km/h / 80 km/h) beibehalten werden und keine Reduktionen erfolgen.“

### Begründung der Initianten:

“Über die Jahre wurde im Bezirk und in Horgen selbst das Tempo punktuell und ohne übergreifendes Konzept immer weiter reduziert. Dies widerspricht dem über Jahrzehnte bewährten Prinzip einer sinnvollen Abstufung von Verkehrsträgern, wonach grosse und grössere Strassen primär dem Transit und der Bewältigung grosser Volumina verpflichtet sind, kleinere Strassen dagegen auch dem Schutz und der Ruhe von Anwohnern dienen.

Dieser gesellschaftliche Konsens ist in den letzten Jahren zunehmend verloren gegangen, und genau dazu möchte diese Einzelinitiative beitragen: Dass ein gesunder, umsichtiger Konsens wiederhergestellt wird, der die unterschiedlichen Bedürfnisse akzeptiert und verbindet, anstatt sie bloss gegeneinander auszuspielen. Es wird fälschlicherweise suggeriert, dass die Bevölkerung grundsätzlich reduzierte Geschwindigkeiten befürwortet. In Gemeinden, in welchen der Souverän über Geschwindigkeitsreduktionen abstimmen konnte (Dübendorf, Egg, Hombrechtikon, Wald), zeigte sich, dass die Mehrheit der Bevölkerung nicht grundsätzlich tiefere Geschwindigkeiten befürwortet und die Einführung von Geschwindigkeitsreduktionen wurde abgelehnt.

Diese Initiative bezweckt auf kommunaler Ebene die Tempolimiten an geeigneter Stelle im Gesetz so festzusetzen, dass keine weiteren unkoordinierten Reduktionen ausserhalb eines sinnvoll abgestuften Gesamtkonzeptes mehr möglich sind.“

## **Prüfung der Initiative**

Bei der eingereichten Initiative handelt es sich um eine Einzelinitiative in der Form einer allgemeinen Anregung. Eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung umschreibt das Begehren, ohne den Konkretisierungsgrad einer Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs zu erreichen (§ 146 Abs. 1, § 148 Abs. 1 i.V.m. § 120 Abs. 3 GPR).

Der Gemeinderat hat die Einzelinitiative von David Wolf und Walter Reutimann geprüft und mit Beschluss vom 8. Mai 2023 als zulässig erklärt.

Der Gemeindevorstand kann den Stimmberechtigten gleichzeitig einen Gegenvorschlag zur Initiative beantragen (§ 151 Abs. 2 GPR). Von diesem Recht macht der Gemeinderat vorliegend Gebrauch.

## **Gegenvorschlag des Gemeinderates und Begründung**

Horgen hat in Bezug auf die Einführung von Tempo 30 seit Jahren eine klare Strategie verfolgt und dabei siedlungsorientierte Strassen in Tempo-30-Zonen integriert. Dieser Prozess ist indessen noch nicht ganz abgeschlossen, so z. B. im Hirzel, wo bis zur Gemeindefusion nicht dieselbe Strategie zur Anwendung kam.

Horgen arbeitet an einer Revision der Richtplanung. In deren Rahmen ist auch ein Konzept in Arbeit, das die Innerortsgebiete bezeichnet, in denen grundsätzlich eine tiefere Höchstgeschwindigkeit als die nach eidgenössischem Strassenverkehrsrecht maximal möglichen 50 km/h angestrebt wird. Dieses Konzept wird der Gemeindeversammlung vorgelegt. Die Forderung der Initianten, "auf den kommunalen Strassen der Gemeinde Horgen ein sinnvolles und allgemein verbindliches Verkehrskonzept zu erarbeiten und dem Volk vorzulegen", wird damit erfüllt.

Das Strassenverkehrsrecht des Bundes regelt alle relevanten Fragen zur Höchstgeschwindigkeit auf Strassen. Wie von den Initianten erwähnt, legt es die generellen Höchstgeschwindigkeiten auf den verschiedenen Strassentypen (50 km/h auf Strassen innerorts, 80 km/h auf Strassen ausserorts usw.) fest. Es legt aber darüber hinaus auch fest, unter welchen Bedingungen Reduktionen möglich sind. Die Festlegung von Höchstgeschwindigkeiten auf Strassen im konkreten Einzelfall ist Sache von Bund und Kantonen. Gemeinden müssen abweichende Geschwindigkeiten bei der Kantonspolizei beantragen. Der Gemeinderat Horgen hält wöchentlich Gemeinderatssitzungen ab. Somit können Gesuche für Tempoanpassungen relativ zügig behandelt und der Kantonspolizei zur Bewilligung weitergeleitet werden. Geschwindigkeitsänderungen sind vor der Umsetzung öffentlich zu publizieren. Betroffene Personen können sich also auf dem Rechtsweg dagegen wehren. Mit Annahme des Gegenvorschlags wird der Gemeinderat beauftragt, dem Souverän ein Konzept vorzulegen, in dem jene Gebiete bezeichnet werden, in denen abweichende Geschwindigkeiten möglich sind. Der Entscheid, wo künftig Temporeduktionen möglich sind, liegt bei der Stimmbevölkerung. Die Verfahren werden jedoch nicht komplizierter und die Verfahrensdauer wird nicht verlängert.

Wenn jedes dieser Gesuche nach der Zustimmung des Gemeinderats zusätzlich noch an der Gemeindeversammlung traktandiert werden muss, verzögert sich die Umsetzung um mindestens ein halbes Jahr. Bei einem positiven Entscheid des Souveräns müsste die öffentliche Publikation zudem ebenfalls durchgeführt werden.

Die Forderungen der Initianten, wonach auf verkehrsorientierten Strassen und auf Sammelstrassen grundsätzlich Tempo 50 gelten soll und auf siedlungsorientierten Quartierstrassen geringere Maximalgeschwindigkeiten signalisiert werden können, werden vom Gemeinderat geteilt. Sie bilden eine Grundlage bei der Erarbeitung des oben erwähnten Konzepts.

Die Definition der Höchstgeschwindigkeit auf Kantonsstrassen liegt ausschliesslich in der Kompetenz der Kantonspolizei (§ 4 Abs. 1 Kantonale Signalisationsverordnung). Auch sie ist an die Bestimmungen in der Bundesgesetzgebung gebunden. Bezüglich der Kantonsstrassen ist der Gemeinderat nicht zuständig. Eine Anhörung oder gar Mitwirkung der Standortgemeinde ist nicht vorgesehen. Die diesbezügliche Forderung der Initianten kann nicht umgesetzt werden und ist deshalb hinfällig.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Folgen einer Annahme der Initiative oder des Gegenvorschlags oder der Ablehnung von beidem:

	Bei Annahme der Initiative	Bei Annahme des Gegenvorschlags	Bei Ablehnung von Initiative und Gegenvorschlag
<b>Zuständigkeit auf Kantonsstrassen</b>	<b>Kantonspolizei</b>	<b>Kantonspolizei</b>	<b>Kantonspolizei</b>
Zuständigkeit Gemeindeversammlung	Genehmigung Konzept Zustimmung zu Anpassung Geschwindigkeiten (z. B. T-30-Zonen)	Genehmigung Konzept	Genehmigung Konzept
Zuständigkeit Gemeinderat	Antrag an Gemeindeversammlung für Zustimmung zu Anpassung Geschwindigkeiten (z. B. T-30-Zonen)	Zustimmung zu Anpassung Geschwindigkeiten (z. B. T-30-Zonen)	Zustimmung zu Anpassung Geschwindigkeiten (z. B. T-30-Zonen)
Rechte der Betroffenen	Rechtsmittel gegen Verfügung Kanton	Rechtsmittel gegen Verfügung Kanton	Rechtsmittel gegen Verfügung Kanton
Zusätzlicher Verwaltungsaufwand	Vorbereitung Gemeindeversammlung inkl. RGPK	keiner	keiner
<b>Verfahrensdauer</b>	<b>ca. 12 Monate</b>	<b>ca. 6 Monate</b>	<b>ca. 6 Monate</b>

### **Bei Annahme der Initiative**

Bei Annahme der Initiative stellen sich erhebliche Umsetzungsprobleme: Die Forderung, konkrete Einzelprojekte mit von den generellen Limiten abweichenden Höchstgeschwindigkeiten der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen, hat eine Verzögerung bei der Umsetzung von mindestens sechs Monaten sowie einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zur Folge. Die kantonale Signalisationsverordnung sieht keine Mitwirkung der Gemeinden bei Verkehrsanordnungen auf den Kantonsstrassen vor. Diese Forderung kann selbst bei Annahme der Initiative nicht umgesetzt werden.

Die Forderung der Initiative nach einem Konzept in Bezug auf die angestrebten Höchstgeschwindigkeitssignalisationen auf kommunalen Strassen wird selbst bei Ablehnung der Initiative und des Gegenvorschlags umgesetzt. Dies bedeutet, dass der Souverän in jedem Fall über die Grundsätze für die Temporegimes auf den Gemeindestrassen in Horgen entscheidet.

### **Bei Annahme des Gegenvorschlags**

Bei Annahme des Gegenvorschlags wird der Gemeinderat ein Konzept in Bezug auf die angestrebten Höchstgeschwindigkeitssignalisationen auf kommunalen Strassen erarbeiten und der Gemeindeversammlung vorlegen. Der Grundsatz, wonach auf verkehrsorientierten Strassen und auf Sammelstrassen Tempo 50 gelten soll und auf siedlungsorientierten Quartierstrassen geringere Maximalgeschwindigkeiten signalisiert werden können, bildet dazu die Grundlage.

Der Gegenvorschlag umfasst den umsetzbaren Teil der Initiative. Dem Volkswillen zum Thema Höchstgeschwindigkeiten wird damit Rechnung getragen.

### **Bei Ablehnung der Initiative und des Gegenvorschlags**

Bei Ablehnung der Initiative und des Gegenvorschlags wird der Gemeindeversammlung dennoch ein Konzept in Bezug auf die angestrebten Höchstgeschwindigkeitssignalisationen auf kommunalen Strassen vorgelegt.

### **Zusammenfassung / Antrag**

Die Einzelinitiative "Für eine nachhaltige Verkehrspolitik" macht die Höchstgeschwindigkeitssignalisation auf Strassen zum Thema. Sie verlangt, dass für die kommunalen Strassen der Gemeinde Horgen ein sinnvolles und allgemein verbindliches Verkehrskonzept zu erarbeiten und dem Volk vorzulegen ist. Zudem verlangt sie, dass Abweichungen von den geltenden generellen Höchstgeschwindigkeiten (50 km/h auf Strassen innerorts, 80 km/h auf Strassen ausserorts) zwingend dem Souverän zur Genehmigung vorzulegen sind. Im Weiteren formuliert die Initiative Vorgaben, wonach auf verkehrsorientierten Strassen und auf Sammelstrassen grundsätzlich Tempo 50 gelten soll und auf siedlungsorientierten Quartierstrassen geringere Maximalgeschwindigkeiten signalisiert werden können, und verlangt vom Gemeinderat, dass er sich um die Signalisation von Höchstgeschwindigkeiten auf Kantonsstrassen kümmert.

Der Gemeinderat stellt der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber. Danach wird der Gemeinderat der Gemeindeversammlung ein Konzept vorlegen, das die Innerortsgebiete, in denen grundsätzlich eine tiefere Höchstgeschwindigkeit als die nach Bundesrecht maximal möglichen 50 km/h angestrebt wird, bezeichnet.

Der Gegenvorschlag nimmt den umsetzbaren Teil der Initiative auf. Die übrigen Anliegen verstoßen gegen übergeordnetes Recht und könnten ohnehin nicht umgesetzt werden.

Mit dem Gegenvorschlag kann die Berücksichtigung des Volkswillens zum Thema Höchstgeschwindigkeitssignalisation gewährleistet werden.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Initiative abzulehnen und dem Gegenvorschlag zuzustimmen.

Horgen, 21. August 2023

Gemeinderat Horgen

Beat Nüesch, Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

### **Antrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**

Die RGPK empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Gegenvorschlag des Gemeinderats zuzustimmen, dies mit folgenden Bemerkungen:

Zur Einzelinitiative: Die Gemeinde kann bei der Definition der Höchstgeschwindigkeit auf Kantonsstrassen nicht mitreden. Deshalb verstößt die Initiative in diesem Punkt gegen übergeordnetes Recht und ist teilweise ungültig.

Zum Gegenvorschlag: Satz 2 des Gegenvorschlags "Der Grundsatz, wonach auf verkehrsorientierten Strassen und auf Sammelstrassen grundsätzlich Tempo 50 gelten soll und auf siedlungsorientierten Quartierstrassen geringere Maximalgeschwindigkeiten signalisiert werden können, bildet dazu die Grundlage" versteht sich als Absichtserklärung des Gemeinderats und ist für den Souverän nicht verbindlich.

Horgen, 20. September 2023

Rechnungs- und

Geschäftsprüfungskommission Horgen

Michèle Wick Troller, Präsidentin

Uwe Kappeler, Aktuar

## 4. Budget 2024 Politisches Gemeindegut und Festsetzung Steuerfuss – Genehmigung

---

### Antrag

1. Das Budget 2024 wird genehmigt.
2. Für das Jahr 2024 wird der Gemeindesteuersatz auf 90 % der einfachen Staatssteuer festgesetzt. Der im Budget ausgewiesene Aufwandüberschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr. 104'526'500.00
90 % Gemeindesteuern (1 % = Fr. 1'150'000.00)	Fr. 103'500'000.00
<b>Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung</b>	<b>Fr. 1'026'500.00</b>

## **In Kürze**

Obwohl im Finanzausgleich mit Minderausgaben gerechnet werden darf, können die Mehraufwendungen in diversen Bereichen nicht vollständig kompensiert werden; trotzdem soll am Steuerfuss von 90 % festgehalten werden.

Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 – trotz Mehraufwendungen in den Bereichen Bildung und Gesellschaft sowie grossen Investitionsvorhaben – den Steuerfuss weiterhin bei 90 % zu halten. Dies ist gemessen am wirtschaftlichen Umfeld und einem zweckfreien Eigenkapital per Ende 2022 von rund 97 Mio. Fr. vertretbar.

Bei einem Aufwand von Fr. 269'752'000.00 und einem Ertrag von Fr. 268'725'500.00 resultiert ein Aufwandüberschuss von Fr. 1'026'500.00. Eine Einlage in die finanzpolitische Reserve kann nicht gebildet werden.

## **Bericht**

### **Allgemeines**

Der Entwurf geht von einem approximativen Steuerertrag 100 % von 115,0 Mio. Fr. aus (Vorjahr: 123,2 Mio. Fr.). Der Steuerfuss ist mit 90 % (Vorjahr 90 %), ein Steuerprozent mit Fr. 1'150'000.00 (Vorjahr Fr. 1'232'000.00) berechnet.

### **Finanzausgleich**

Mit einer Steuerkraft von rund 130 % vom Mittelwert sind Zahlungen an den Ressourcenausgleich (ab 110 %) zu leisten. Entsprechend hängen die gesamthaft verfügbaren Mittel massgeblich von der Entwicklung der kantonalen Steuerkraft und der Entwicklung der Grundstückgewinnsteuern ab.

Anspruch auf demografischen bzw. geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich besteht nicht.

Im Budget 2024 (massgebend ist der voraussichtliche Abschluss 2024) werden 15,5 Mio. Fr. (Vorjahr 22,7 Mio. Fr.) Finanzausgleich eingestellt.

Massgebend für die Berechnung des Finanzausgleichs sind der erwartete Steuerabschluss 2024 sowie das erwartete kantonale Mittel 2024. Dieses wird sich – gemäss Schätzung des Kantons – von Fr. 4'020.00 (Budget 2023) auf Fr. 4'100.00 pro Einwohnerin bzw. Einwohner erhöhen.

## **Investitionen**

Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen sind für das Budgetjahr mit hohen Fr. 45'815'000.00 (Vorjahr Fr. 25'049'000.00) veranschlagt. Davon entfallen Fr. 19'660'000.00 auf die gebührenfinanzierten Bereiche und Fr. 26'155'000.00 ins Gemeindegut (steuerrelevant).

## **Erfolgsrechnung**

### **Allgemein**

Die internen Verrechnungen (Gutschriften und Belastungen zwischen verschiedenen Verwaltungsbereichen innerhalb der Gemeinde) erhöhen sich aufgrund einer höheren internen Verzinsung (aufwand- und ertragsseitig) um 2,1 Mio. Fr. im Vergleich zum Budgetjahr 2023.

Als Grundlage für alle internen Verzinsungen (Sonderrechnungen, Spezialfinanzierungen, Grundeigentum Finanzvermögen) gilt der Beschluss des Finanzausschusses vom 24. Mai 2012. Darin wird unter anderem festgehalten, dass der interne Zinssatz immer demjenigen Zinssatz entspricht, den auch der Steuerpflichtige zugesprochen erhält, wenn die Staats- und Gemeindesteuern entweder zu früh bezahlt werden oder wenn zu viel bezahlt wird. Der für das Budget angewandte Zins gilt auch für die jeweilige Jahresrechnung. Da der Regierungsrat auf den 1. Januar 2024 eine Änderung des Zinssatzes beschlossen hat, wird dieser übernommen (Erhöhung von 0,25% auf 1,00%).

Der Sach- und Betriebsaufwand erhöht sich um rund 9,7 Mio. Fr. Hauptgrund dieser Mehraufwendungen sind die steigenden Energiekosten (u.a. Strom).

### **Ressort Liegenschaften**

Mehrausgaben von rund 1,6 Mio. Fr. ergeben sich beim Ressort Liegenschaften. Hauptgründe sind Mehraufwendungen beim baulichen Unterhalt der Finanzliegenschaften, bei den Sport- und Freizeitlegenschaften sowie Mehraufwendungen bei den internen Zinsen beim Grundeigentum des Finanzvermögens.

### **Ressort Bildung**

Mehrausgaben von 4,1 Mio. Fr. (ohne Schulliegenschaften) resultieren beim Ressort Bildung. Hauptgründe sind die kommunalen Besoldungskosten der Schule aufgrund steigendem Personalbedarf sowie einer höheren Anzahl Schüler und Schülerinnen in externen Sonderschulen. Weitere Mehrkosten ergeben sich durch steigende Schülerzahlen, den Mehrbedarf an DaZ (Deutsch als Zweitsprache) aufgrund der Erhöhung der Aufnahmequote Asyl, die Anzahl Transporte aufgrund fehlender Schul- und Betreuungsräume, den Mehrbedarf an Betreuung und der letzten Tranche der Umsetzung der ICT-Geräteabdeckung aus der Urnenabstimmung.

### **Ressort Gesellschaft**

Mehrausgaben von rund 2,5 Mio. Fr. resultieren beim Ressort Gesellschaft. Hauptgründe sind Mehrausgaben beim Jugendschutz gemäss Kinder- und Jugendgesetz, bei den

Schutzbedürftigen mit Schutzstatus S aufgrund des Ukraine-Kriegs sowie bei der Pflegefinanzierung der Alters- und Pflegeheime.

### **Steuereinnahmen**

Bei den ordentlichen Steuern Rechnungsjahr werden – bei einem Steuerfuss von 90 % – Einnahmen von rund 103,5 Mio. Fr. erwartet (Budget 2023 110,9 Mio. Fr.) Der Anteil Steuern der Juristischen Personen (Firmen) ist rückläufig und beträgt voraussichtlich noch rund 35 % (Rechnung 2022: 41%; Budget 2023: 41%).

Bei der Grundstückgewinnsteuer rechnet man mit Mehrerträgen von rund 2,0 Mio. Fr. im Vergleich zum Budgetjahr 2023.

### **Ausblick**

Die grössten Horgner Unternehmen, die über 80 % der Steuern der Juristischen Personen einbringen, erwarten, dass im Jahr 2024 mit weniger Steuereinnahmen gerechnet werden muss. Dennoch sind die Steuereinnahmen der Firmen weiterhin sehr wertvoll.

Haushaltsrisiken sind bei der weiterhin unsicheren konjunkturellen Entwicklung (Steuern und Finanzausgleich, Inflation und Zinsen), stärkeren Aufwandszunahmen, tieferen Grundstückgewinnsteuern oder ungünstigen gesetzlichen Veränderungen auszumachen.

Aus den obengenannten Gründen wird die Gemeinde weiterhin sorgsam mit den Steuereinnahmen umgehen. Ziel war und ist ein solider Finanzhaushalt sowie ein konkurrenzfähiger Steuerfuss. Dem Aufwand ist in den nächsten Jahren besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Aufwandsteigerungen sind weiterhin kritisch im Auge zu behalten. Vor allem die gestiegenen Mehrausgaben bei den Personalaufwendungen belasten den Gemeindehaushalt. Dringende Grossprojekte wie die Schaffung von Schul- und Asylraum, aber auch Investitionen in Sport- und Finanzliegenschaften mit unvermeidbaren Folgekosten (z. B. Abschreibungen und Unterhalt) und die Anpassung des Strassenraums an das erhöhte Verkehrsaufkommen werden an den Reserven zehren. Zusätzlich sind die ökologischen Anliegen zum Teil nicht kostenneutral. Das aufmerksame Verfolgen der Entwicklung der Wirtschaftslage und der finanziellen Gegebenheiten Horgens ist also weiterhin eine wichtige Voraussetzung, damit auf Veränderungen auch finanziell zeitgerecht und zielgerichtet reagiert werden kann.

Die Gemeinde Horgen mit ihrer wachsenden Bevölkerung soll weiterhin optimal versorgt werden. Das durchschnittlich hohe Investitionsvolumen verlangt nach einer bewussten Priorisierung. Investitionen sollen unter diesen Aspekten sorgfältig geprüft werden. Zusätzliche betriebliche Folgekosten aus den geplanten Investitionsprojekten sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Aus dem Willen heraus, dass Horgen eine rundum attraktive Gemeinde und auch in Zukunft finanziell gesund bleiben soll, beantragt der Gemeinderat daher, den Steuerfuss im Jahr 2024 weiterhin bei 90 % zu belassen.

# Erfolgsrechnung

## Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	15'626'500.00	4'006'500.00	15'274'500.00	3'465'000.00	13'627'850.40	3'440'262.85
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	10'524'500.00	4'395'500.00	9'511'000.00	4'168'000.00	9'242'126.22	4'703'604.90
2 Bildung	62'751'000.00	5'105'500.00	58'649'000.00	5'065'000.00	57'607'974.32	4'845'345.95
3 Kultur, Sport und Freizeit	5'035'000.00	570'000.00	4'521'500.00	570'000.00	4'198'336.50	705'213.59
4 Gesundheit	19'006'500.00	5'472'500.00	16'439'000.00	4'659'000.00	16'541'726.97	4'758'292.26
5 Soziale Sicherheit	53'105'500.00	27'377'500.00	51'352'500.00	26'433'500.00	46'633'114.30	27'226'811.22
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	9'567'500.00	1'637'000.00	10'505'000.00	1'739'500.00	9'800'178.70	937'615.21
7 Umweltschutz und Raumordnung	15'132'000.00	13'193'500.00	15'170'000.00	13'301'000.00	15'821'390.09	14'240'511.67
8 Volkswirtschaft	58'330'000.00	61'893'000.00	50'333'000.00	53'590'500.00	37'561'140.57	41'139'036.41
9 Finanzen und Steuern	20'673'500.00	145'074'500.00	28'577'000.00	147'892'500.00	38'992'442.25	159'958'323.20
<b>Total Aufwand / Ertrag</b>	<b>269'752'000.00</b>	<b>268'725'500.00</b>	<b>260'332'500.00</b>	<b>260'884'000.00</b>	<b>250'026'280.32</b>	<b>261'955'017.26</b>

Aufwandsüberschuss 1'026'500.00

Ertragsüberschuss

551'500.00

11'928'736.94

## Steuerertrag und Steuerfuss

### Steuerertrag und Steuerfuss

### Budget 2024 Budget 2023

<b>Steuerbedarf</b>		
Gesamtaufwand	269'752'000.00	260'332'500.00
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	165'225'500.00	149'984'000.00
<b>Zu deckender Aufwandüberschuss (-)</b>	<b>-104'526'500.00</b>	<b>-110'348'500.00</b>

### Steuerertrag und Steuerfuss

Budget 2023

Budget 2024

Budget 2023

**Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 %**

**115'000'000.00**

**123'200'000.00**

### Steuerfuss

**90 %**

**90 %**

### Zusammensetzung Steuerertrag:

4000.0 Einkommenssteuer natürliche Personen	58'200'000.00	57'000'000.00
4001.0 Vermögenssteuer natürliche Personen	9'300'000.00	8'900'000.00
4010.0 Gewinnsteuer juristische Personen	32'000'000.00	41'000'000.00
4011.0 Kapitalsteuer juristische Personen	4'000'000.00	4'000'000.00
Steuerertrag Rechnungsjahr	<b>103'500'000.00</b>	<b>110'900'000.00</b>

### Steuerertrag Rechnungsjahr

**103'500'000.00**

**110'900'000.00**

### Jahresergebnis Erfolgsrechnung

Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)

**-1'026'500.00**

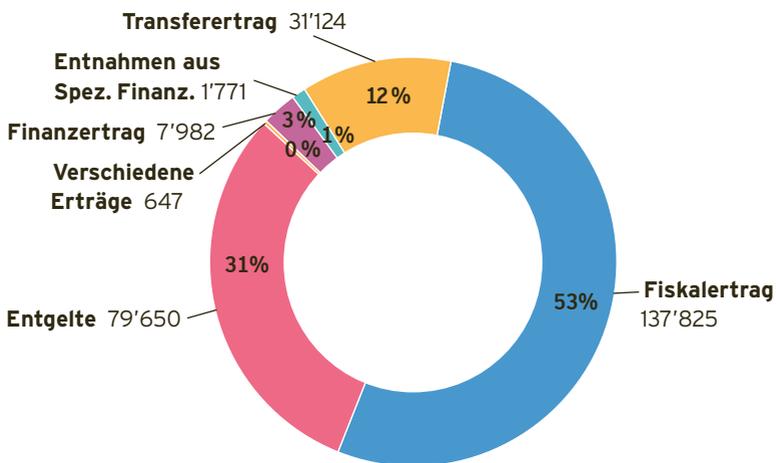
**551'500.00**

## Entwicklung Steuerertrag und Steuerfuss

### 100 % Steuerertrag

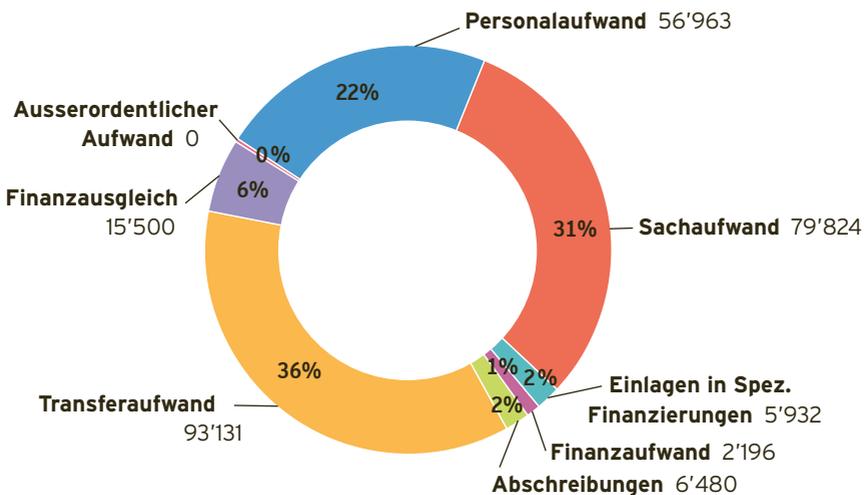
Jahr	Budget Fr.	Rechnung Fr.	Steuerfuss%
2014	70'500'000	74'172'682	90
2015	74'600'000	82'241'036	87
2016	81'300'000	90'212'983	87
2017	90'700'000	111'136'749	87
2018	113'000'000	104'348'492	84
2019	110'500'000	92'458'883	84
2020	100'600'000	112'583'941	87
2021	115'200'000	121'423'131	87
2022	123'200'000	124'914'969	90
2023	123'200'000		90
<b>2024</b>	<b>115'000'000</b>		<b>90</b>

**Ertrag 2024** (ohne interne Verrechnungen und durchlaufende Beiträge, Auszug)



in Fr. '000

**Aufwand 2024** (ohne interne Verrechnungen und durchlaufende Beiträge, Auszug)



in Fr. '000

# Übersicht

Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

**Budget 2024**

<b>Erfolgsrechnung</b>	Gesamtaufwand	Fr. 269'752'000.00
	Gesamtertrag	Fr. 268'725'500.00
	<b>Aufwandüberschuss</b>	<b>Fr. 1'026'500.00</b>
<b>Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen</b>	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr. 47'125'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr. 1'310'000.00
	<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>Fr. 45'815'000.00</b>
<b>Investitionsrechnung Finanzvermögen</b>	Ausgaben Finanzvermögen	Fr. 6'760'000.00
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr. –
	<b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>	<b>Fr. 6'760'000.00</b>
<b>Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)</b>		<b>Fr. 115'000'000.00</b>
<b>Steuerfuss</b>		<b>90%</b>

# Statistische Kennzahlen (Beurteilung Finanzhaushalt)

## Kennzahlen

Ø 2018-23  
in %

Ø 2019-24  
in %

Richtwerte  
gemäss Kanton & privater  
Revisionsgesellschaften

### Zeigt, bis zu welchem Grad neue Investitionen mit eigenen Mitteln finanziert werden können.

Selbstfinanzierungsgrad	99	89	
Abschreibungen VV (+/-) Ertrags-/Aufwandüberschuss (= Cash Flow) Nettoinvestitionen			<ul style="list-style-type: none"> <li>• ausgezeichnet: &gt; 100 %</li> <li>• anzustreben: 80-100 %</li> <li>• verantwortlich: 70-80 %</li> <li>• führt zu grosser Verschuldung: &lt; 70 %</li> </ul>

### Zeigt, welcher Anteil des Finanzertrags für die Investitionen eingesetzt werden kann.

Selbstfinanzierungsanteil	8	7	
Abschreibungen VV (+/-) Ertrags-/Aufwandüberschuss (= Cash Flow) Finanzertrag (Gesamtertrag ./ Int. Verr.)			<ul style="list-style-type: none"> <li>• gut: &gt; 20 %</li> <li>• mittel: 10-20 %</li> <li>• schwach: &lt; 10 %</li> </ul>

### Zeigt, wie stark der Haushalt durch Passivzinsen belastet ist. → Verschuldungstendenz.

Zinsbelastungsanteil	0	0	
Passivzinsen ./ Vermögenserträge Finanzertrag			<ul style="list-style-type: none"> <li>• gut: &lt; 2 %</li> <li>• tragbar: 2-5 %</li> <li>• hoch: 6-8 %</li> <li>• kaum tragbar: &gt; 8 %</li> </ul>

Nettovermögen pro Einwohner/in	Fr. 598.00	Fr. -143.00

(VV = Verwaltungsvermögen)

# Erfolgsrechnung

## Gestufferter Erfolgsausweis

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
30 Personalaufwand	56'963'500.00	52'851'500.00	49'919'832.73
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	79'824'000.00	70'097'000.00	57'462'241.46
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	6'480'000.00	7'697'500.00	6'072'749.26
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	5'932'500.00	5'630'000.00	5'929'583.64
36 Transferaufwand	108'630'500.00	111'460'000.00	120'751'550.01
37 Durchlaufende Beiträge	140'000.00	100'000.00	140'750.00
<b>Total Betrieblicher Aufwand</b>	<b>257'970'500.00</b>	<b>247'836'000.00</b>	<b>240'276'707.10</b>
40 Fiskalertrag	137'825'000.00	141'440'000.00	154'007'321.10
41 Regalien und Konzessionen	25'000.00	25'000.00	18'660.00
42 Entgelte	79'625'500.00	70'474'500.00	55'842'303.97
43 Verschiedene Erträge	647'000.00	687'500.00	703'453.99
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1'770'500.00	1'896'000.00	3'679'470.96
46 Transferertrag	31'124'500.00	30'649'000.00	32'077'518.89
47 Durchlaufende Beiträge	140'000.00	100'000.00	140'750.00
<b>Total Betrieblicher Ertrag</b>	<b>251'157'500.00</b>	<b>245'272'000.00</b>	<b>246'469'478.91</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-6'813'000.00</b>	<b>-2'564'000.00</b>	<b>6'192'771.81</b>
34 Finanzaufwand	2'195'500.00	2'046'000.00	2'131'092.64
44 Finanzertrag	7'982'000.00	8'161'500.00	7'867'057.77
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>5'786'500.00</b>	<b>6'115'500.00</b>	<b>5'735'965.13</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-1'026'500.00</b>	<b>3'551'500.00</b>	<b>11'928'736.94</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	3'000'000.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>0.00</b>	<b>-3'000'000.00</b>	<b>0.00</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>			
<b>Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)</b>	<b>-1'026'500.00</b>	<b>551'500.00</b>	<b>11'928'736.94</b>
39 Interne Verrechnungen: Aufwand	9'586'000.00	7'450'500.00	7'618'480.58
49 Interne Verrechnungen: Ertrag	9'586'000.00	7'450'500.00	7'618'480.58
<b>Total Aufwand</b>	<b>269'752'000.00</b>	<b>260'332'500.00</b>	<b>250'026'280.32</b>
<b>Total Ertrag</b>	<b>268'725'500.00</b>	<b>260'884'000.00</b>	<b>261'955'017.26</b>

# Bau- und Finanzprogramm 2024–2028 (Zusammenfassung)

## Nettoinvestitionen

in Fr. 1'000

Projekte/Anschaffungen/Bauvorhaben	Total	2024	2025	2026	2027	2028
11010 Verwaltung Präsidiales	100	100	-	-	-	-
14020 Verwaltungsliegenschaften	14'660	830	4'280	6'250	250	3'050
14022 Liegenschaften Forst	180	-	180	-	-	-
14030 Liegensch. Wohnen im Alter und Siedlungen	2'500	2'000	500	-	-	-
14040 Schulliegenschaften	86'530	13'850	22'430	17'000	15'400	17'850
14050 Sport- und Freizeitliegenschaften	4'550	2'840	540	340	740	90
14051 Sportbad Käpfnach	200	-	200	-	-	-
15120 Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime	-250	-250	-	-	-	-
15210 Jugend	-70	-	-	-	-70	-
16030 Feuerwehr	910	345	245	110	110	100
16110 Gemeindepolizei	70	70	-	-	-	-
17020 Strasseninspektorat	24'490	3'750	7'845	4'860	4'035	4'000
17021 Öffentliche Verkehrsinfrastruktur	2'265	660	300	100	355	850
17032 Öffentliche Gewässer	5'700	1'050	2'300	1'250	1'100	-
17111 Energie- und Klimaschutz	2'500	500	500	500	500	500
18010 Hochbau	325	50	200	75	-	-
18020 Geomatik und Vermessung	90	90	-	-	-	-
18040 Raumordnung	695	270	200	140	85	-
<b>Total Gemeindegut</b>	<b>145'445</b>	<b>26'155</b>	<b>39'720</b>	<b>30'625</b>	<b>22'505</b>	<b>26'440</b>
17030 Abwasserbeseitigung	8'275	3'330	1'445	1'800	850	850
17031 Kläranlage Horgen-Oberrieden	2'500	150	1'900	150	150	150
17140 Abfall	550	-	275	-	275	-
19010 Elektrizität	9'780	3'485	2'470	1'720	1'095	1'010
19011 Stromhandel und Übriges	150	-	150	-	-	-
19020 Gasversorgung	685	245	110	110	110	110
19030 Fernwärme	65'100	8'800	13'700	15'250	14'350	13'000
19040 Wasserversorgungsbetrieb	12'027	3'650	-365	3'805	4'267	670
<b>Total Werke</b>	<b>87'742</b>	<b>16'180</b>	<b>16'065</b>	<b>20'885</b>	<b>19'822</b>	<b>14'790</b>
<b>Total Werke inkl. Abwasser und Kehricht</b>	<b>99'067</b>	<b>19'660</b>	<b>19'685</b>	<b>22'835</b>	<b>21'097</b>	<b>15'790</b>
<b>Total Verwaltungsvermögen</b>	<b>244'512</b>	<b>45'815</b>	<b>59'405</b>	<b>53'460</b>	<b>43'602</b>	<b>42'230</b>
14060 Finanzliegenschaften	27'785	6'760	8'245	9'700	2'300	780
<b>Gesamtinvestitionen</b>	<b>272'297</b>	<b>52'575</b>	<b>67'650</b>	<b>63'160</b>	<b>45'902</b>	<b>43'010</b>

### **Detaillierter Auszug**

Sie können den detaillierten Kontoauszug des Budgets 2024 per E-Mail an rechnungswesen@horgen.ch bestellen oder von der Website [www.horgen.ch](http://www.horgen.ch) herunterladen.

### **Antrag**

Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, dem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 4. September 2023

Gemeinderat Horgen

Beat Nüesch, Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

## Antrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

### 1. Antrag zum Budget

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission hat das Budget 2024 der Politischen Gemeinde Horgen in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 04.09.2023 geprüft. Das Budget weist **gemäss Antrag der RGPK** folgende Eckdaten aus:

<b>Erfolgsrechnung</b>	Gesamtaufwand	Fr. 271'752'000.00
	Ertrag ohne ord. Steuern Rechnungsjahr	Fr. 165'225'500.00
	<b>Zu deckender Aufwandüberschuss</b>	<b>Fr. 106'526'500.00</b>
<b>Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen</b>	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr. 47'125'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr. 1'310'000.00
	<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>Fr. 45'815'000.00</b>
<b>Investitionsrechnung Finanzvermögen</b>	Ausgaben Finanzvermögen	Fr. 6'760'000.00
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr. –
	<b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>	<b>Fr. 6'760'000.00</b>

Die RGPK stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Horgen finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die RGPK hat zum Budget folgende finanzpolitische Bemerkungen:

1. Gemäss dem Finanz- und Aufgabenplan 2023 – 2027 werden die finanzpolitischen Ziele grösstenteils verfehlt. Zum Ausgleich der Erfolgsrechnung fehlen jährlich ca. 4 Mio. Fr. und zur Erzielung einer durchschnittlich hohen Selbstfinanzierung (Selbstfinanzierungsanteil ca. 80 %) sind Verbesserungen von jährlich ca. 13 Mio. Fr. nötig.
2. Gemäss Bau- und Finanzprogramm 2024 – 2028 belaufen sich die geplanten Investitionen der Gemeindewerke auf Fr. 87'742'000.00. Davon betreffen Fr. 65'100'000.00 die Fernwärme.

Die Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2024 mit folgender Änderung zu genehmigen:

Konto 13085.3894.00 Einlagen in finanzpolitische Reserve: Erhöhung der Reserve um Fr. 2'000'000.00.

Begründung: Das Haushaltsgleichgewicht muss mittelfristig eingehalten werden, um der Nettoverschuldung entgegen zu wirken. In der Planungsperiode 2022 – 2027 weicht das Pro-Kopf-Vermögen Ende 2022 von CHF 39.00 bis Ende 2027 einer Nettoschuld von knapp CHF 3'000.00 pro Einwohner – was vergleichsweise sehr hoch ist.

## 2. Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)

Fr. 115'000'000.00

Steuerfuss Erfolgsrechnung

93 %

Zu deckender Aufwandüberschuss

Fr. 106'526'500.00

Steuerertrag bei 93%

Fr. 106'950'000.00

**Ertragsüberschuss**

**Fr. 423'500.00**

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Die RGPK beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2024 auf 93 % (Vorjahr 90 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Horgen, 14. Oktober 2023

Rechnungs- und  
Geschäftsprüfungskommission Horgen  
Michèle Wick Troller, Präsidentin  
Uwe Kappeler, Aktuar







